



Voraussetzungen für Lehrgänge und Seminare auf Kreisebene

Truppmann Teil 1 (Grundausbildungslehrgang)

Der Lehrgangsteilnehmer ist zum Lehrgangsbeginn mindestens 17 Jahre alt. Bescheinigung über eine absolvierte 16-stündige Erste-Hilfe-Ausbildung (bei Lehrgangsbeginn nicht älter als 24 Monate) oder wenn 16. Lebensjahr vollendet:
Vorlage eines Nachweises über die erfolgreiche Leistungsspangenanbahnung, Zustimmung des jeweiligen Leiters der Feuerwehr, mindestens zwei Jahre Mitglied einer Jugendfeuerwehr und einer Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

Truppmannausbildung Teil 2

Abgeschlossene Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang) nach FwDV 2 und mindestens 80 Stunden. Die Truppmannausbildung Teil 2 beginnt mit dem Datum der Einverständniserklärung ("JF-Erlass"). Das vollständig ausgefüllte Dienstbuch wird am Abnahmetag der Truppmannausbildung Teil 2 vorgelegt. Wurde die Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang) vor dem 01.01.2014 erfolgreich absolviert, muss kein Dienstbuch vorgelegt werden. Weiterhin müssen alle Feuerwehrangehörigen teilnehmen, die vor dem 01.01.2016 weder an einem Lehrgang "Maschinisten", Lehrgang "Truppenführer", Lehrgang "TH-VU" oder "Lehrgang "TH-Bau" teilgenommen haben.

Lehrgang "Trupführer"

Abgeschlossene Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang) und abgeschlossenen Truppmann Teil 2 Ausbildung (min. 80 Stunden in zwei Jahren) nach FwDV 2.
Empfehlung: Lehrgang "Sprechfunker", Lehrgang "Atemschutzgeräteträger"

Lehrgang "Sprechfunker"

Abgeschlossene Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang) nach FwDV 2 und förmliche Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz.

Lehrgang "Atemschutzgeräteträger"

Abgeschlossene Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang) nach FwDV 2, mindestens das 18. Lebensjahr vollendet, Atemschutztauglichkeit nach den Grundsätzen der G 26.3 (bei Lehrgangsbeginn nicht älter als 12 Monate).

Ist der Zeitraum zw. Untersuchung und Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“ >3 Monate ist die Einführung in die Tätigkeiten Atemschutz über Florix nachzuweisen.

Der Lehrgang "Sprechfunker" muss ebenfalls erfolgreich absolviert sein.

Lehrgang "Maschinisten"

Abgeschlossene Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang) und abgeschlossenen Truppmann Teil 2 Ausbildung (min. 80 Stunden in zwei Jahren) nach FwDV 2, im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B.
Empfehlung: Lehrgang "Sprechfunker"

Lehrgang Technische Hilfeleistung – Verkehrsunfall

Abgeschlossene Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang) und abgeschlossenen Truppmann Teil 2 Ausbildung (min. 80 Stunden in zwei Jahren) nach FwDV 2.

Lehrgang Technische Hilfeleistung und Brandbekämpfung nach Bahnunfällen - Stufe I -

Abgeschlossene Truppführerausbildung, Wünschenswert ist die vorherige Teilnahme am Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“, Lehrgang „Sprechfunker“ und Lehrgang "Maschinisten" nach FwDV 2 sowie Feuerwehren mit Schienenverkehr.

Seminar "Portalfeuerwehren"

Abgeschlossene Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang) nach FwDV 2.

Lehrgang "Absturzsicherung"

Abgeschlossene Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang) nach FwDV 2, Atemschutztauglichkeit nach den Grundsätzen der G 26.3, gültige Tauglichkeitsuntersuchung nach G 41, höhentauglich, physisch und psychisch belastbar.

Seminar "Führungslehre Baustein A - Persönlichkeit und Führungsverhalten"

Lehrgang "Gruppenführer"

Seminar Führungsnachwuchskompetenz

Lehrgang "Truppführer"